

Anhang 26
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktik" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)" oder 2 "Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine	WP	6	6	6/12
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ¹ Seminar b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich schriftliche Ausarbeitung 2 LP Englisch	keine		6		
SM 3	Fachdidaktik ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ³ Seminar b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Englisch	keine	P	6	-	6/12
SP-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.